

## Informationsbrief 3: Sicherheit im Sportunterricht



Hochrhein  
Gymnasium

Waldshut, 29. September 2023

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir sind ständig bemüht, am Hochrhein-Gymnasium für ein Höchstmaß an Sicherheit für alle am Schulleben Beteiligten zu sorgen. Deshalb finden zum Beispiel regelmäßig -wie heute- Alarmproben statt, um in einem Gefahrenfall gemeinsam richtig reagieren zu können.

Es liegt in der Natur des Sportunterrichts, dass es Gefahren gibt, die wir zu minimieren suchen. Deshalb möchten wir heute zentral über geltende Sicherheitsbestimmungen bzw. -maßnahmen informieren, die wir umsetzen müssen.

Das Zentrum für Schule und Lehrerfortbildung hat bindende Hinweise ausgegeben, aus denen hier zitiert sei:

„Das Tragen von **Piercing-Attributen** im Sportunterricht stellt ein großes Verletzungsrisiko für die betreffende Person selbst beziehungsweise die Mitschülerinnen und Mitschüler dar (siehe: [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung \(DGUV\) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#), §§ 2 Abs. 1 und 15 Abs. 1). Dies betrifft gleichermaßen das Tragen von Schmuck und **langen Fingernägeln (künstliche Nägel)**. Da alle Schülerinnen und Schüler eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts haben, **müssen Schmuck und Piercing-Attribute zum Sportunterricht abgelegt beziehungsweise lange Fingernägel entfernt werden oder die Schülerinnen und Schüler sind vom Sportunterricht auszuschließen**. Sofern im Einzelfall – etwa durch Abkleben – das Verletzungsrisiko entscheidend gesenkt werden kann, ist die Teilnahme am Sportunterricht nach verantwortlicher Beurteilung durch die Lehrkräfte des Sportunterrichts zugelassen.“<sup>1</sup>

Falls Schülerinnen und Schüler sich weigern, ohne Piercings, Ohringe oder lange Fingernägel zum Sportunterricht zu erscheinen, kann die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß [§ 90 des Schulgesetzes](#) ergreifen, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Bei einzelnen Leistungsfeststellungen während des Sportunterrichts kann darüber hinaus jeweils die Einzelnote „ungenügend“ wegen unentschuldigter Verletzung der Teilnahmepflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung erteilt werden.

Liebe Schülerinnen und Schüler, wir bitten Euch, dass Ihr Euch im eigenen Interesse nach diesen Bestimmungen richtet.

Die Eltern bitten wir, mit Ihren Kindern über die oben erwähnten Gefahren zu sprechen.

Unser Ziel ist, Unfallgefahren zu reduzieren und Gefahrensituationen zu vermeiden.

Wir danken für das Verständnis und das entsprechende Mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus T. Funck  
Schulleiter

Simone Padovan  
stellvertretende Schulleiterin

<sup>1</sup> <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/uebergreifendes/ratgeber-schulsport>. (Abgerufen am 29.09.2023).